



Projekt  
**Ersatzneubau der  
110-kV-Leitung Neustadt an der Donau  
Ltg.-Nr. B63C**

Landkreis  
Kelheim, Eichstätt

Regierungsbezirk  
Niederbayern, Oberbayern

Anlage 4 – 5  
**Bericht zur  
FFH-Verträglichkeitsprüfung  
FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“  
(DE 7136-304)**

zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG

Träger des Vorhabens:  
**Bayernwerk Netz GmbH**  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg

Verfasser des Entwurfs:  
**ifuplan GmbH & Co. KG**  
Amalienstraße 79  
80799 München

## Versionsverlauf des Dokuments „Bericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“

In dieser Tabelle werden sämtliche Änderungen/Anpassungen/Ergänzungen – die im Zuge des Genehmigungsverfahrens notwendig werden – vermerkt.

Version	Kurzbeschreibung der Inhaltsänderung/Verweis	Datum	Bearbeiter
1			
2			
3			
4			
5			

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>Glossar und Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>6</b>
<b>1 Allgemeine Angaben.....</b>	<b>9</b>
1.1 Angaben zur Hochspannungsfreileitung Nr. B63C .....	9
1.2 Kurzbeschreibung der Maßnahme .....	9
1.3 Aufgabenstellung der FFH-VP .....	9
1.4 Datengrundlagen .....	10
1.5 Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen .....	11
<b>2 Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>13</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....	13
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	15
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	15
<b>3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....</b>	<b>16</b>
3.1 Betroffenes Natura 2000-Gebiet .....	16
3.2 Darstellung des Einwirkungsbereichs des Vorhabens .....	16
<b>4 Schutzgüter im Untersuchungsraum.....</b>	<b>18</b>
4.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung .....	18
4.1.1 Nährstoffreiche Stillgewässer (EU-Code: 3150) .....	18
4.1.1.1 Zu erwartende Beeinträchtigungen des LRT durch das Vorhaben .....	18
4.1.1.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	23
4.1.1.3 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für den LRT.....	23
4.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung .....	24
4.2.1 Biber (EU-Code 1337) .....	24
4.2.1.1 Zu erwartende Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben.....	24
4.2.1.2 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für die Art .....	25
4.2.2 Artgruppe Fledermäuse (Mopsfledermaus und Großes Mausohr) .....	25
4.2.2.1 Zu erwartende Beeinträchtigungen der Artgruppe durch das Vorhaben .....	27
4.2.2.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	29
4.2.2.3 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für die Fledermausarten.....	29
4.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten.....	29
4.3.1 Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i> (EU-Code 1261).....	29
<b>5 Zusammenfassung.....</b>	<b>31</b>

---

5.1	Vom Vorhaben beeinträchtigte Schutzgüter.....	31
5.2	Gesamtübersicht über die Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten.....	31
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	32
5.4	Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen.....	32
5.5	Fazit.....	32
<b>6</b>	<b>Quellenangaben .....</b>	<b>33</b>
6.1	Literaturverzeichnis .....	33
6.2	Internetquellenverzeichnis .....	34
6.3	Rechtsquellenverzeichnis .....	34
<b>7</b>	<b>Anhänge.....</b>	<b>35</b>
7.1	Anhang 1: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (DE 7136-304) gemäß Anlage 1a BayNat2000V.....	35
7.2	Anlage 2: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (DE 7136-304), Stand 19.02.2016 .....	40

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einschätzung von Empfindlichkeit und Betroffenheit charakteristischer Arten des LRT 3150 gegenüber dem Wirkfaktorenkomplex Baubedingte Störungen.....	19
---	----

## Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
AELF	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
Art.	Artikel
ATKIS	Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem
ASK	Artenschutzkartierung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
B63	Bestandsleitung Bayernwerk
B63C	110-kV-Ersatzneubau Bayernwerk
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatsSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BaySF	Bayerische Staatsforsten
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BImSchVwV	Verwaltungsvorschrift zum BImSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKomøpV)
BY	Bayern
CEF-Maßnahmen	Continuous ecological functionality-measures
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
D	Deutschland

---

DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG-ArtSchV	Europäische Artenschutzverordnung
EB	Erläuterungsbericht
EHZ	Erhaltungszustand
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EOK	Erdoberkante
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Europarechtlicher Schutzstatus nach FFH-Richtlinie: II Tier- oder Pflanzenart nach Anhang II FFH-Richtlinie IV Tier- oder Pflanzenart nach Anhang IV FFH-Richtlinie
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Grundwasserverordnung
i. d. R.	in der Regel
i.V.m	in Verbindung mit
KBR	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
kV	Kilovolt
LAI	Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEK	Landesentwicklungskonzept
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
M	Maßstab
MBK	Moorbodenkarte
NSG	Naturschutzgebiet
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
RL	Rote Liste-Status
RoK	Raumordnungskataster
RoV	Raumordnungsverfahren
s.	siehe

---

saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TN	Tatsächliche Nutzung
UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
ÜBK25	Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
vgl.	vergleiche
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WP	Wertpunkte
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Angaben zur Hochspannungsfreileitung Nr. B63C

Die 110-kV Anschlussleitung Neustadt an der Donau, Ltg.-Nr. B63C, befindet sich im Freistaat Bayern innerhalb der Landkreise Eichstätt und Kehlheim. Die Anschlussleitung Nr. B63C zweigt westlich der Stadt Neustadt an der Donau von der 110-kV-Leitung Ingolstadt-Sittling, Ltg.-Nr. B63, ab und erstreckt sich über die Masten Nr. E1 bis Mast Nr. E7 (B63C) in Richtung des Umspannwerks (UW) Neustadt an der Donau, das sich südlich von Neustadt a. d. Donau und nördlich der Raffinerieflächen der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH befindet.

Die zweisystemige 110-kV-Ltg.-Nr. B63C wurde im Jahr 1963 errichtet und umfasst eine Gesamtlänge von ca. 2,5 km. Sie besteht aus insgesamt 7 Stahlgittermasten, die durchgehend als zweisystemige Donaumasten ausgeführt sind. Auf der B63C sind durchgehend Einfach-Leitenseile des Typs AL/ST 185/32 (Aluminium-Stahl-Verbundseile) sowie jeweils ein Blitzschutzseil des Typs AL/ST 185/32 und des Typs ASLH-D(S)bb 30 SMF montiert.

## 1.2 Kurzbeschreibung der Maßnahme

Zur Erfüllung ausreichender Übertragungskapazitäten sowie zur Deckung des prognostizierten Leistungsbedarfs in der Region sowie der Raffinerie der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH ist der standortgleiche Ersatzneubau aller 7 Masten sowie die Umbeseilung der bestehenden 110-kV-Leitung Nr. B63C geplant. Durch die Maßnahmen soll auch der Schutz von Personen und Objekten im Leitungsbereich hinsichtlich zukünftig vermehrt auftretenden Extremwetterlagen wesentlich verbessert werden. Des Weiteren sollen die Abstände der Leitenseile zum Boden sowie zu Infrastrukturen und Erholungsflächen vergrößert werden.

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich im Sinne des § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG um die Änderung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, die einer Planfeststellung bedarf. Für die an der Ltg.-Nr. B63C vorzunehmenden Maßnahmen ist daher ein Antrag nach § 43 EnWG i.V.m. Art. 74 VwVfG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie der Baudurchführung kann dem Erläuterungsbericht (Anlage 1 - 3) entnommen werden.

## 1.3 Aufgabenstellung der FFH-VP

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutz-

zweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach §34 Abs. 1 BNatSchG bedarf vor Zulassung oder Durchführung eines Projektes einer Überprüfung, ob dieses einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im ersten Schritt wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) durchgeführt. Im Zuge dieser wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch das geplante Vorhaben nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Daher ist eine tiefergehende fachliche Prüfung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG geeignete Unterlagen zur Durchführung der FFH-VP vorzulegen.

Die Auswirkungen des Vorhabens und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der im Einwirkungsbereich vorkommenden Schutzgüter bezogen auf die Erhaltungsziele sind zu ermitteln und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu bewerten.

Zur Ermittlung der Empfindlichkeit eines Schutzgutes gegenüber den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist jeweils der aktuelle Erhaltungszustand des LRT bzw. der Art in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen heranzuziehen.

Eine Beeinträchtigung ist als erheblich zu werten, wenn das Gebiet seine Funktionen bezogen auf mind. ein Erhaltungsziel nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigung ist das Gesamtgebiet.

## 1.4 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden für die FFH-VP verwendet:

- Standarddatenbogen: SDB (Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2016) und informeller SDB (LfU 2021) des FFH-Gebiets DE 7136-304
- Managementplan des FFH-Gebiets DE 7136-304 (Regierung von Niederbayern, 2016)
- Erhaltungsziele gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (Anlagen 1a und 2a BayNat2000V)
- Gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 7136-304 (LfU 2016)
- Eigene, projektbezogene Erhebungen:
  - Biotop- und Nutzungstypen nach Biotopwertliste Bayern inkl. FFH-Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie im Jahr 2022 (Details vgl. Anlage 4 - 2 - 1, Kap. 3.2)
  - Faunistische Kartierungen zu den Artgruppen Avifauna, Fledermäuse, Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Libellen, Weichtiere und Eremit in den

Jahren 2022 und 2023 (Details zur Methodik vgl. Bericht zur saP, Anlage 4 - 3, Kap 3.1 und 3.2)

## 1.5 Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen

Im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten können kumulative Wirkungen entstehen, die das betrachtete Natura 2000-Gebiet beeinträchtigen können und die sich auf die gleichen Erhaltungsziele auswirken. Da diese Wirkungen ggf. erst durch ihr gemeinsames (kumulatives) Auftreten zu Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, müssen auch alle anderen Pläne und Projekte, die das Natura 2000-Gebiet potenziell beeinträchtigen können, im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden.

Unter „anderen Plänen und Projekten“ sind zu verstehen:

- bereits genehmigte Pläne und Projekte, die noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen wurden,
- in Planung befindliche, hinreichend verfestigte Pläne oder Projekte und
- bereits realisierte Pläne oder Projekte, von denen weiterhin Wirkungen auf das betrachtete Natura 2000-Gebiet ausgehen.

Können Beeinträchtigungen im Rahmen der vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchung gänzlich ausgeschlossen werden, ist eine Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nicht erforderlich.

Zur Ermittlung von Summationswirkungen erfolgte im Vorfeld der Bearbeitung eine Abfrage bei den für den Gebietsschutz zuständigen Behörden nach anderen Plänen und Projekten, um Vorhaben zu ermitteln, die möglicherweise mit dem Vorhaben zusammenwirken könnten.

Neben den spezifischen Hinweisen zu geplanten Vorhaben, wurden die von der Regierung von Oberbayern und von der Regierung von Niederbayern übermittelten Auszüge der Natura 2000 - VP-Datenbank (Stand vom 27.02.2023) ausgewertet.

Demnach werden folgende Projekte/Pläne für die Beurteilung der Summationswirkung berücksichtigt:

- „Juraleitung Abschnitt B-Süd“ der TenneT
- „FNN Sanierung und 150 °C Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Ingolstadt – Etting Nr. J150“ der Bayernwerke

Beide Projekte befinden sich zum Stand dieser Unterlage noch in Planung.

„Juraleitung Abschnitt B-Süd“ der TenneT

Die Trassierung der geplanten Juraleitung steht weitgehend fest. Abschnitt B-Süd quert die Donau und das FFH-Gebiet DE 7136-304. Ein Informationsaustausch zu möglichen Summationswirkungen erfolgte zuletzt am 07.09.23 mit dem für die Erstellung der FFH-VP zur Juraleitung beauftragten Umweltbüro. Zum Stand der Fertigstellung des vorliegenden Berichts, lagen noch keine Ergebnisse zur Auswertung der möglichen Betroffenheiten von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes durch das Vorhaben „Juraleitung Abschnitt B-Süd“ vor.

FNN Sanierung und 150 °C Ertüchtigung der 110-kV-Leitung Ingolstadt – Etting Nr. J150

Es handelt sich um ein Anzeigeverfahren. Potenziell betrachtungsrelevant für die FFH-Verträglichkeitsabschätzung sind die Maßnahmen an Mast-A2 und Mast-A3. Da es sich bei den Maßnahmen lediglich um Mastverstärkungen (Anbringen von Stahlteilen an den vorhandenen Mast) handelt, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, können Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 7136-304 sicher ausgeschlossen werden.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgeführt, die sich auf das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele auswirken können. Es finden keine Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet statt, indirekte Einwirkungen auf das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele sind jedoch möglich.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Vorhabenwirkung		Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet
Baubedingte Störungen	Akustische Reize – Lärm und Schreckwirkung	Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Tierarten der Artgruppe Säugetiere (excl. Fledermäuse) und Vögel
	Optische Reizauslöser/ Bewegung (ohne Licht)	Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Tierarten der Artgruppe Säugetiere (excl. Fledermäuse) und Vögel
Temporäre Veränderung der Vegetations- oder Habitatstruktur		Entwertung bzw. Verlust von potenziellen Bruthöhlen für Fledermäuse durch Fällung von Bäumen mit Quartier/Baumhöhlenpotenzial
Temporäre Einleitung von Bauwasser in Vorfluter		Keine Auswirkungen unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung (vgl. FFH-VA, Anlage 4 - 4, Kap. 2.2.3)

#### Wirkfaktorenkomplex Baubedingte Störungen

Die durch das Vorhaben möglichen, baubedingten Störwirkungen umfassen akustische und optische Wirkfaktoren. Die Störungen durch akustische und optische Reize treten häufig zusammen als Wirkfaktorenkomplex auf (BfN – Bundesamt für Naturschutz 2023b).

#### Störung akustische Reize - Lärm und Schreckwirkung

Unter den akustischen Wirkfaktoren werden alle akustischen Emissionen gefasst, die während des Baubetriebs entstehen können und die negative Auswirkungen auf störungsempfindliche Tiere nach sich ziehen können. Hierzu zählen baubedingte Geräuschemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen (Baustellenverkehr, Baggerarbeiten mit Spitzmeißel, Beladung Lkw durch Bagger), die für den Ersatzneubau der 110 kV-Freileitung eingesetzt werden. Die Bauarbeiten mit relevanten Geräuschemissionen sind einschließlich Unterbrechungen (Aushärtezeit des Betons) auf etwa sechs Wochen je Maststandort beschränkt und finden ausschließlich tagsüber statt (Details vgl. Anlage 1 - 3 Erläuterungsbericht, Kapitel 10.1.2 Baulärm). Baumaßnahmen an

Hochspannungsleitungen sind grundsätzlich relativ lärmarm, die höchsten Lärmemissionen treten in der Praxis temporär beim Abbruch von Bestandsfundamenten auf, da hier ein Bagger mit Hydraulikhammer zum Einsatz kommt. Diese Lärmemissionen treten nicht durchgehend auf, sondern wiederkehrend für wenige Sekunden bei einem Meißelvorgang des Hydraulikhammers. Sie erfolgen innerhalb eines begrenzten Zeitraums von wenigen Stunden je auszutauschenden Mast (Nr. E1 bis E7 (B63C)) (vgl. Anlage 1 - 3, Kap. 12.1.2). Es treten ausschließlich Schallemissionen ohne Dauerlärmcharakter auf, die sich aus sog. intermittierendem Lärm und/oder Impulslärm zusammensetzen (vgl. (BMU 2014)).

Baubedingte Erschütterungen können bei den Baumaßnahmen von den Masten Nr. E1 bis E7 (B63C) auch auftreten, wirken aber ausschließlich im nahen Umfeld. Eine Relevanz für das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele kann aufgrund der räumlichen Entfernung daher ausgeschlossen werden.

Die gegenüber dem Wirkfaktor Akustische Reize (Lärm / Schreckwirkung) empfindlichste Artgruppe sind Vögel. Die im Untersuchungsraum des Vorhabens zu erwartenden Säugetierarten sind i. d. R. nicht sehr störanfällig, können darauf aber im unmittelbaren Umfeld ihrer Aufzuchtverstecke (Baue) empfindlich reagieren. Für diese beiden Artgruppen können die im Baubetrieb entstehenden Schallimmissionen Einzelreaktionen wie Stress, Meide- oder Fluchtverhalten auslösen. Neben der Minderung der Habitatqualität im betroffenen Bereich kann eine solche Störung, wenn sie zeitlich in die kritische Brut- und Jungenaufzuchtphase fällt, zum Verlassen bis hin zur Aufgabe von Gelegen/Nestern/Bauten und Jungtieren führen. Somit sind auch störungsbedingte Reproduktionsausfälle und Individuenverluste eine mögliche Folge des Wirkfaktors.

Für die weiteren Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen, Mollusken, Fische) haben die vom Vorhaben ausgehenden Lärmwirkungen max. geringe bis keine Effekte. Für Fledermäuse weisen die nach Lüttmann et al. (2014) durchgeführten Untersuchungen darauf hin, dass es durch die Bautätigkeiten im Zuge eines Autobahnausbaus (mit Gehölzrodung und nächtlichem Baustellenverkehr) keine gravierenden populationswirksamen Auswirkungen auf die Raumnutzung und das Überleben der lokalen Fledermauspopulationen (Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus) kam. Für Quartiere kann ebenfalls keine erhöhte Empfindlichkeit abgeleitet werden. Zwar sind in diesem Zusammenhang Empfindlichkeiten gegenüber Lärm durch das Portal FFH-VP-Info (BfN – Bundesamt für Naturschutz 2023b) benannt, jedoch beziehen sich die hier herangezogenen Quellen nicht allein auf Lärm, sondern auf im Zusammenhang mit anderen Störfaktoren auftretenden Störungen (bei Betreten von Höhlen u. a. Licht, Bewegung, Berührung, Veränderung der Temperatur und Luftfeuchte), wodurch andere Faktoren als der von Lärm in den Vordergrund treten. Auch weist die Nutzung von Quartieren im Bereich von verlärmten Strukturen (Autobahnbrücken, Kirchtürme mit Glockenwerk) darauf hin, dass keine Empfindlichkeit von Fledermäusen gegenüber Lärm vorliegt.

### Störung - Optische Reizauslöser/Bewegungen

Dieser Wirkfaktor umfasst alle visuell wahrnehmbaren Reize, die Flucht oder Meideverhalten bei Tierarten (üblicherweise nur Säugetiere und Vögel) auslösen können. Optische Veränderungen werden durch die Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen oder Fahrzeugen während der Bauphase ausgelöst, wodurch es zu Störungen und einer Minderung der Habitatqualität im betroffenen Raum kommen kann. Diese Art der Störung kann temporär sowohl von den Baumaßnahmen an den vom Ersatzneubau betroffenen Masten Nr. E1 bis E7 (B63C), als auch von den zu diesem Zweck neu eingerichteten Zufahrten, Arbeitsflächen und Windenplätzen ausgelöst werden. Auch störungsbedingte Reproduktionsausfälle und Individuenverluste durch aufgegebene Gelege/Nester/Bauten oder verlassene Jungtiere sind eine mögliche Folge des Wirkfaktors. Da die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber ablaufen, können Störungen durch Licht ausgeschlossen werden.

## **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Wie der FFH-VA (vgl. Anlage 4 - 4, Kap. 2.2.3) zu entnehmen, können anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Durch das Vorhaben ergeben sich gegenüber der Bestandssituation keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkprozesse. Eine genaue Begründung kann der FFH-VA (Anlage 4 - 4, Kap. 2.2.2) entnommen werden.

### 3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

#### 3.1 Betroffenes Natura 2000-Gebiet

Gebietsname: Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg

Gebiets-Nummer: DE 7136-304

Gebiets-Typ: FFH-Gebiet

Eine Beschreibung der Lage und des Bestands des FFH-Gebietes sowie seiner Erhaltungsziele, findet sich in der FFH-VA (Anlage 4 - 4, Kap. 2.1). In Anlage 4 - 2 - 2 ist zudem die Lage der vom Vorhaben betroffenen Teilfläche 05 des FFH-Gebietes dargestellt.

#### 3.2 Darstellung des Einwirkungsbereichs des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes, die Teilfläche 05 des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ kann jedoch von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein. Der Einwirkungsbereich und die betrachtungsrelevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden in Anlage 4 - 2 - 2 dargestellt. Der Trassenverlauf der Leitung B63 bleibt bestehen, der zum FFH-Gebiet nächstgelegene Bestandsmast, Mast Nr. 94 (B63), steht in 8 m Entfernung. In etwas größerer Distanz befinden sich die vom Ersatzneubau betroffenen Masten der 110-kV-Ltg. Nr. B63C: Mast Nr. E1 (Typ Abspannmast), mindestens 132 m vom FFH-Gebiet entfernt und Mast Nr. E2 (Typ Tragmast) in mindestens 366 m Entfernung zur FFH-Gebietsgrenze. Der in der vorliegenden FFH-VP detailliert untersuchte Bereich entspricht dem Einwirkungsbereich der Vorhabenwirkungen, der mit dem FFH-Gebiet überlappt. Weiterhin wurden mögliche funktionale Abhängigkeiten der zum FFH-Gebiet gehörigen Arten zu Strukturen außerhalb des FFH-Gebietes und innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens berücksichtigt. Als Ergebnis der FFH-VA ist hier der Wirkfaktor „Temporäre Veränderung der Vegetations- oder Habitatstruktur“ für die Artgruppe der Fledermäuse relevant und genauer in der vorliegenden FFH-VP zu prüfen.

Die maximale Reichweite des Wirkfaktorenkomplexes Baubedingte Störungen, orientiert sich an der demgegenüber empfindlichsten Artengruppe, den Vögeln. Die im FFH-Gebiet potenziell und/oder nachweislich als charakteristische Arten der in Teilfläche 05 vorkommenden LRT, weisen eine Störungsdistanz von maximal 200 m auf (Gänsesäger, vgl. Gassner et al. (2010)). Die im Untersuchungsraum des Vorhabens zu erwartenden Säugetierarten sind i. d. R. nicht sehr stör anfällig, können aber im unmittelbaren Umfeld ihrer Aufzuchtverstecke (Baue) empfindlich reagieren. Für diese wird daher ein Wirkraum von 100 m angesetzt.

Dementsprechend wird der detailliert untersuchte Bereich analog zur maximalen Wirkweite des Vorhabens durch den Wirkfaktor der baubedingten Störungen auf 200 m Radius ausgehend von Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie den Maststandorten abgegrenzt.

## 4 Schutzgüter im Untersuchungsraum

### 4.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

#### 4.1.1 Nährstoffreiche Stillgewässer (EU-Code: 3150)

Bei der Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen (vgl. Anlage 1 - 3, Kap. 3.2) wurde im FFH-Gebiet innerhalb des potenziellen Wirkraums des Vorhabens, der LRT 3150 - Nährstoffreiche Stillgewässer, nachgewiesen. Dabei handelt es sich um einen Abschnitt eines ehemaligen Altarms der Donau. Die im FFH-Gebiet als LRT 3150 kartierte Fläche, befindet sich 8 m nördlich von Bestandsmast Nr. 94 (B63) und 137 m von dem vom Ersatzneubau betroffenen Mast Nr. E1 (B63C) (Typ Abspannmast).

#### Erhaltungszustand des LRT:

Der LRT 3150 weist aktuell einen guten Erhaltungszustand (B) im FFH-Gebiet auf (lt. Managementplan).

#### 4.1.1.1 Zu erwartende Beeinträchtigungen des LRT durch das Vorhaben

##### Baubedingte Störung von charakteristischen Arten (Vögel und Fischotter)

Zwischen Bestandsmast Nr. 94 (B63) und Ersatzneubau Mast Nr. E1 (B63C) werden während dem Baujahr temporär Windenplätze und Arbeitsflächen eingerichtet. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Altarm (7 m), sind die charakteristischen Arten des LRT 3150 von möglichen Störwirkungen betroffen. Während der gesamten Bauzeit von 12 Monaten ist auf diesen Flächen nur an wenigen Tagen mit baubedingter Aktivität zu rechnen. Die von den Windenplätzen und Arbeitsflächen an Bestandsmast Nr. 94 (B63) ausgehenden Lärmemissionen sind sehr gering und vernachlässigbar, eine kurzfristige Schreckwirkung durch optische Reizauslöser (Bewegungen, menschliche Aktivität, Fahrzeuge, Autokran) ist allerdings möglich. Signifikante Lärmemissionen treten bei den Ersatzneubaumaßnahmen (Abbruch und Neubau) bei Mast Nr. E1 (B63C) auf und dauern insgesamt, einschließlich temporären Unterbrechungen (z.B. während Aushärtezeit des Betons), ca. sechs Wochen. Die Lärmemissionen mit der höchsten Intensität treten nicht durchgehend auf, sondern wiederkehrend für wenige Sekunden, während des Meißelvorgangs zum Abbruch des Bestandsfundaments. Sie erfolgen innerhalb eines begrenzten Zeitraums von wenigen Stunden je auszutauschenden Mast, sind also i.d.R. während eines Tages abgeschlossen (vgl. Anlage 1 - 3, Kap. 12.1.2).

### Artgruppe Vögel

Für den LRT 3150 wurden in der FFH-VA (vgl. Anlage 4 - 4, Kap. 2.2.1) folgende, potenziell vorkommende charakteristische Vogelarten ermittelt: Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*). Bei den avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2022 konnten im detailliert untersuchten Bereich im FFH-Gebiet bzw. nah daran angrenzend das Teichhuhn mit zwei Brutpaaren und der Drosselrohrsänger mit einem Brutpaar nachgewiesen werden. Letzteres lag innerhalb des als LRT 3150 kartierten Bereichs. Schilfrohrsänger, Zwergdommel, Gänsesäger und Wasserralle konnten nicht nachgewiesen werden und werden folglich nicht weiter betrachtet.

Drosselrohrsänger und Teichhuhn können von baubedingten Störwirkungen des Vorhabens betroffen sein. Da die akustisch wirksamen Reize in Kombination mit den optischen Reizauslösern als Wirkfaktorenkomplex wirken, ist eine genaue Differenzierung schwer möglich. Intermittierende und impulsartige Schallereignisse sind anhand von Schallpegeln nicht sachgerecht zu beurteilen (vgl. BfN 2023). Deshalb erfolgt im Hinblick auf den Teilaspekt Schreckwirkung, eine Betrachtung der akustischen analog zu den optischen Reizen anhand der Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010). Eine Betroffenheit und mögliche signifikante Beeinträchtigung der charakteristischen Vogelart liegt vor, bzw. ist ein (teilweiser) Funktionsverlust als Habitat für die Art möglich, sobald die spezifische Fluchtdistanz unterschritten wird. Ist dies für eine Art der Fall, wird zudem die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung (SMGI) von Brut- u. Jahresvögeln nach (Bernotat und Dierschke, 2021) zur Einschätzung des Beeinträchtigungsgrads herangezogen.

Tabelle 1: Einschätzung von Empfindlichkeit und Betroffenheit charakteristischer Arten des LRT 3150 gegenüber dem Wirkfaktorenkomplex Baubedingte Störungen

<b>Art</b>	<b>Fluchtdistanz</b> nach Gassner et al. (2010)	<b>sMGI-Klasse</b> nach Bernotat und Dierschke (2021)
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )	30 m	D
Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )	40 m	D
Legende sMGI = Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- u. Jahresvögeln A: Sehr hohe Gefährdung B: Hohe Gefährdung C: Mittlere Gefährdung D: Geringe Gefährdung E: Sehr geringe Gefährdung		

Die Arbeiten an Windenplatz und Arbeitsfläche bei Bestandsmast 94 (B63) liegen mit einem Mindestabstand von 8 m zum LRT und 18 m zum Revierzentrum des Drosselrohrsängers und somit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Die Brutrevierzentren des Teichhuhns liegen zwar

je 110 m und 140 m weit entfernt von Windenplatz und Arbeitsflächen, es ist aber möglich, dass bis Baubeginn auch die LRT 3150-Fläche als Brutstätte genutzt wird. Daher wird vorsorglich angenommen, dass auch für das Teichhuhn Brutreviere zur Bauzeit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegen können.

Die lärmintensivste Maßnahme zum Abbruch und Neubau von Mast Nr. E1 (B63C), liegt aufgrund der minimalen Distanz von 132 m zum LRT, deutlich außerhalb der Fluchtdistanz beider Arten. Die Störungen an Zuwegungen und Arbeitsflächen (Bewegungen, menschliche Anwesenheit, Fahrzeuge, Autokran) weisen in ihrer Art und Dauer nur einen geringen Störungsgrad auf und belaufen sich auf wenige Tage (1 bis 3 Tage je zu Baubeginn und zum Bauabschluss). Droselrohrsänger und Teichhuhn zählen gemäß Bernotat und Dierschke (2021) zu den Arten der sMGI-Klasse D mit sehr geringer oder geringer Störungsempfindlichkeit sowie einer nur mäßigen bis mittleren allgemeinen Mortalitätsgefährdung und damit einer untergeordneten Relevanz im Hinblick auf temporäre Störwirkungen. Gegenüber menschlicher Anwesenheit oder sonstigen Störungen sind die Arten relativ unempfindlich, sie reagieren im direkten Brutplatzumfeld, zwar auf menschliche Anwesenheit jedoch nicht so stark, dass die Brut aufgegeben wird (Gassner et al. 2010).

Da sich die temporären Störungen nicht negativ auf den Bruterfolg und damit auf den Erhaltungszustand der Gebietspopulation der charakteristischen Vogelarten auswirken, kann ein Funktionsverlust der Habitatfunktion des LRT 3150 als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

#### Fischotter

Für den Fischotter (*Lutra lutra*) bestehen im FFH-Gebiet DE 7136-304, Teilfläche 05 potenziell geeigneten Lebensräume. Es fanden keine eigenen Kartierungen statt, laut Sekundärdatennachweisen der ASK (LfU, 2023) gibt es ein Vorkommen etwa 3,5 km vom Untersuchungsgebiet entfernt. Da das Revier eines Rüden bis zu 40 km und das einer Fähe 20 km betragen kann, wird vorsorglich auch ein Vorkommen im FFH-Gebiet bzw. im detailliert untersuchten Bereich attestiert. Während der Übersichtsbegehung und der Amphibienkartierungen (2022) wurde als Beobachtung auf Spuren vom Fischotter geachtet, Hinweise blieben dabei aber aus.

Es ist davon auszugehen, dass die wanderaktive Art den Uferbereich des im FFH-Gebiet gelegenen ehemaligen Altarms der Donau als Wanderkorridor und Nahrungshabitat nutzt. Auch eine künftige Besiedelung geeigneter Habitate ist möglich. Bestandsmast Nr. 94 (B63) grenzt mit 7 m sehr nah an den im FFH-Gebiet befindlichen Ufersaum des Altarms an. Zwischen diesem und dem Ersatzneubau Mast Nr. E1 (B63C) (132m Entfernung) werden während der Bauzeit temporär Windenplätze und Arbeitsflächen eingerichtet, die teilweise noch in den artspezifischen Wirkraum von 100 m, hineinragen. Die auszutauschenden Masten Nr E1 bis E7 (B63C) sowie sonstige bauzeitlich eingerichtete Flächen und Zuwegungen befinden sich in ausreichender

räumlicher Distanz zu potenziellen Habitaten im FFH-Gebiet, um eine Betroffenheit ausschließen zu können.

Aufgrund der räumlichen Nähe von mindestens 15 Metern zu potenziellen Habitatstrukturen im FFH-Gebiet, sind die Windenplätze und Arbeitsflächen mögliche Störquellen für Fischotter. Die von diesen Flächen ausgehenden Störwirkungen durch Lärm und optische Reizauslöser (Bewegungen, menschliche Aktivität, Fahrzeuge, Autokran) sind in ihrer Intensität und Dauer allerdings relativ gering. Da die Bautätigkeiten am Tage stattfinden und somit auf den vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter nicht einwirken, können erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Störung der Art in ihren Nahrungshabitaten sicher ausgeschlossen werden.

Kritisch wird eine baubedingte Störung allerdings dann, wenn die Tiere während der sensiblen Zeit der Jungenaufzucht im direkten Umfeld ihres Baus gestört werden. Die Art reagiert besonders empfindlich gegenüber Anwesenheit von Menschen (NLWKN, 2011). Da bisher keine Nachweise von Bauen im detailliert untersuchten Bereich vorliegen, kann eine Betroffenheit zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Da sich innerhalb des 100 m Wirkraums um die baubedingten Störquellen landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, ist bereits im Ist-Zustand von einer regelmäßigen menschlichen Aktivität inkl. Einsatz von Maschinen auszugehen. Da die Störungsintensität während den Aktivitäten von wenigen Tagen an den betreffenden Windenplatz und Arbeitsflächen im Vergleich zur Bestandsituation nicht signifikant höher ist, kann eine Beeinträchtigung durch Störung der Art in ihren Reproduktionshabitaten sicher ausgeschlossen werden.

Es wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der potenziellen, lokalen Fischotterpopulation durch die temporären Störwirkungen ausgelöst. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des LRT 3150 in seiner Lebensraumfunktion und -qualität für den Fischotter.

#### **Baubedingte Veränderung der Vegetations- oder Habitatstruktur für die charakteristische Art Wasserfledermaus**

Es kommt baubedingt zwar ausschließlich auf Flächen außerhalb des FFH-Gebiets zu einer Veränderung der Vegetations- oder Habitatstruktur, für die Fledermauspopulationen im Gebiet können allerdings relevante, funktionale Beziehungen zu den Höhlenbäumen, die im Zuge der Baustelleneinrichtung gefällt werden sollen, bestehen. Beeinträchtigungen der Habitate der jeweiligen charakteristischen Arten sind gemäß Wulfert et al. (2016) in der Regel nur innerhalb des LRT im FFH-Gebiet, für den sie charakteristisch sind, zu betrachten. In seltenen Ausnahmefällen, bei besonders stark ausgeprägter funktionaler Abhängigkeit der zum Gebiet gehörigen, charakteristischen Art von den Flächen/Funktionen außerhalb, können Beeinträchtigungen der charakteristischen Art sogar dann eine Rolle spielen, wenn sie den Arten außerhalb des FFH-Gebiets widerfahren (Wulfert et al., 2016; BVerwG, Urt. V. 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 127ff.).

Nach gutachterlicher Einschätzung und als Ergebnis der FFH-VA ist dies für die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) als charakteristische Arten des LRT 3150 nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen und wird daher im Folgenden genauer geprüft.

Die Koloniequartiere dieser Waldart befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden gerne Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen.

Bei den Kartierungen im Jahr 2022, konnte die Wasserfledermaus nicht sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, ihr Vorkommen ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Art den Vorhabenumfang als Nahrungsgast nutzt und sich im FFH-Gebiet weitere Höhlenbäume und geeignete Jagdgebiete befinden. Das in Teilfläche 05 gelegene Altwasser eignet sich bei einem Vorkommen der Art im nahen Umfeld als potenzielles Hauptjagdgebiet. Auch im Gehölzbestand in Ufernähe ist das Vorkommen geeigneter Quartiersbäume anzunehmen. Gemäß der Höhlenbaumuntersuchung im Jahr 2022 wurden im Eingriffsbereich 2 Bäume (Baum Nr. 10 und 24, vgl. Tabelle 5 in Anlage 4 - 3) mit Habitatpotenzial bei Mast Nr. E2 und E4 (B63C) ermittelt, die von baubedingten Gehölzrodungen betroffen sind. Beide Bäume weisen Strukturen auf, die sich als Zwischenquartier eignen, also für einzelne Tiere im Sommer als Übertagungsversteck, Ausweichhangplatz oder Einzelquartier dienen können. Baum Nr. 10 eignet sich potenziell auch als Sommerquartier. Da Entfernungen über 10 km zwischen Quartier- und Jagdhabitat für die Art bekannt sind, ist anzunehmen, dass ausgeprägte, funktionale Beziehungen zwischen den potenziellen Habitaten im FFH-Gebiet und den für das Vorhaben zu fällenden Höhlenbäumen bestehen. Des Weiteren grenzen an die Bauflächen für die Mast Nr. E1 bis E5 (B63C) potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere. Winterquartiere der Art sind nicht betroffen. Essenzielle Jagdhabitats und Leitstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die ökologische Funktion des LRT 3150 als Lebensraum für die Wasserfledermaus ist nicht direkt von den Vorhabenwirkungen betroffen. Ein durch die geplanten Gehölzrodungen nachhaltig verringertes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sich aber negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population im FFH-Gebiet auswirken. Durch den Wegfall von zwei potenziellen Teilhabitats wird noch keine Erheblichkeit ausgelöst, da sich im Aktionsradius der Art weitere Höhlenbäume mit Eignung als Einzel- und Sommerquartiere befinden. Da längerfristig kumulative Wirkungen im Umfeld eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Art nach sich ziehen könnten (bspw. mögliche Summationswirkung mit der Juraleitung der TenneT) kann die Maßnahme 1<sub>ACEF</sub> „Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fleder-

mauskästen für Fledermäuse“ vorsorglich dazu dienen, das Habitatangebot für die lokale Population nachhaltig zu sichern. Des Weiteren müssen die an die Bauflächen angrenzenden Höhlenbäume durch einen Schutzzaun geschützt werden (V1) um weitere Betroffenheiten von (Teil-)habitaten zu vermeiden. Bauzeitliche Tötungsrisiken für Individuen bei der Baufeldfreimachung / Fällung von Höhlenbäumen können durch Bauzeitenregelungen und vorlaufende Kontrollen und Verschluss von Baumhöhlen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden (Maßnahme V2 und V5).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Wasserfledermaus im FFH-Gebiet einschließlich damit verbundener, negativer Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des LRT 3150, kann sicher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.1.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Um die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den LRT 3150 zu vermeiden bzw. zu minimieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

V1 Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz

V2 Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)

V5 Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten (Fledermäuse)

Nachrichtlich zu erwähnen ist zudem die Maßnahme „1 A<sub>CEF</sub> Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermauskästen für Fledermäuse“. Diese kommt der lokalen Population vorsorglich zu Gute (vgl. 4.1.1.1), ist zur Vermeidung einer Erheblichkeit aber nicht Voraussetzung. Eine Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen bei der Prüfung der Erheblichkeit in der FFH-VP ist nicht zulässig (Lambrecht et al. 2004) und wird mit Berücksichtigung dieser Maßnahme auch nicht angestrebt.

Eine ausführliche Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 4 - 2 - 1, Kapitel 8.1 entnommen werden.

#### **4.1.1.3 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für den LRT**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für den LRT 3150 „Nährstoffreiche Stillgewässer“ als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“, ausgeschlossen werden. Es kommt zu keiner Verschlechterung des derzeit guten Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps und auch seine Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch das Vorhaben nicht gefährdet.

## 4.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

### 4.2.1 Biber (EU-Code 1337)

Das Habitat des Bibers (*Castor fiber*) sind Gewässer (Gräben, Bäche, Flüsse, Altwässer, Seen), meist mit breiten Gewässeruferräumen (10-20 m) und störungsarmer, grabbarer Uferböschung sowie mit gutem Nahrungsangebot an Weichhölzern, Kräutern und Wasserpflanzen. Wenn eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biberreviere umfassen – je nach Nahrungsangebot – ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer.

Im FFH-Gebiet befinden sich mit dem Altarm und seinen Uferbereichen potenziell geeignete Habitate. Eine gezielte Kartierung dieser Art wurde im FFH-Gebiet nicht durchgeführt, ein Vorkommen im nahen Umfeld ist aufgrund vorliegender Sekundärdatennachweise aber bekannt. Während der Beibeobachtungen wurde auf arttypische Hinweise geachtet, jedoch keine gefunden. Aufgrund vorliegender Nachweise an den Masten Nr.94 (B63) und E1 (B63C) aus Sekundärdaten der ASK (LfU, 2023)(lt. Managementplan) wird entsprechend einer Worst-Case-Annahme, davon ausgegangen, dass der Biber auch den in FFH-Gebiet, Teilfläche 05, gelegenen Altarm der Donau mit seinen angrenzenden Ufer- und Niederungsbereichen als Wanderkorridor und Nahrungshabitat – vorrangig nachts – nutzt. Es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im detailliert untersuchten Bereich.

Die auszutauschenden Masten Nr. E1 bis E7 (B63C) befinden sich in ausreichender räumlicher Distanz zu potenziellen Biberhabitaten im FFH-Gebiet. Bestandsmast Nr. 94 (B63) grenzt mit 7 m sehr nah an den im FFH-Gebiet befindlichen Ufersaum des Altarms an. Zwischen diesem und dem Ersatzneubaumast Nr. E1 (B63C) (132m Entfernung) werden während der Bauzeit temporär Windenplätze und Arbeitsflächen eingerichtet, die teilweise noch in den artspezifischen Wirkraum von 100 m, hineinragen.

Laut SDB hat der Biber im FFH-Gebiet einen guten Erhaltungszustand (B) im FFH-Gebiet.

#### 4.2.1.1 Zu erwartende Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben

##### Baubedingte Störung (Lärm und optische Reize)

Die Art kann von baubedingten Störwirkungen des Vorhabens, ausgelöst durch Lärm und optische Reize/Bewegungen, betroffen sein. Aufgrund der räumlichen Nähe von mindestens 10 Metern zu potenziellen Habitatstrukturen im FFH-Gebiet, sind die Windenplätze und Arbeitsflächen an Bestandsmast Nr. 94 (B63) mögliche Störquellen für Tiere, die den Bereich als Wanderkorridor und Nahrungshabitat nutzen könnten. Die von diesen Flächen ausgehenden Störwirkungen durch Lärm und optische Reizauslöser (Bewegungen, menschliche Aktivität, Fahrzeuge, Auto(kran)) sind in ihrer Intensität und Dauer relativ gering. Da die Bautätigkeiten am Tage stattfinden und somit auf den vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Biber nicht einwirken, können

erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Störung der Art in ihren Wander- und Nahrungshabitaten sicher ausgeschlossen werden.

Relevanz kann der Wirkfaktorenkomplex allerdings dann entfalten, wenn die Tiere während der sensiblen Zeit der Jungenaufzucht im direkten Umfeld (100 m) des betreffenden Baus gestört werden (BfN, 2023a). Dies kann zum Verlassen bis hin zur Aufgabe von Bauten und Jungtieren führen und somit auch Reproduktionsausfälle und Individuenverluste zur Folge haben. Da bisher keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers im detailliert untersuchten Bereich vorliegen, kann eine Betroffenheit zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich dies bis zu Baubeginn ändert. Da sich innerhalb des 100 m Wirkraums um die baubedingten Störquellen landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, ist bereits im Ist-Zustand von einer regelmäßigen menschlichen Aktivität inkl. Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen auszugehen. Da die Störungsintensität während der baulichen Aktivität von wenigen Tagen an den betreffenden Windenplatz und Arbeitsflächen in Dauer und Intensität im Vergleich zur Bestandsituation nicht signifikant höher ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung der Art in ihren Reproduktionshabitaten ausgeschlossen werden.

#### **4.2.1.2 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für die Art**

Es erfolgen keine erkennbaren Beeinträchtigungen, die zur Aufgabe eines derzeit potenziell durch den Biber als Wanderkorridor und Nahrungshabitat genutzten Gewässerabschnittes im FFH-Gebiet führen könnten. Eine künftige Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist nicht ausgeschlossen, führt aufgrund des geringen Störpotenzials im Vergleich zur Bestandssituation aber zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für den Biber als Erhaltungszielart des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“, können somit ausgeschlossen werden. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des derzeit guten Erhaltungszustandes der Art. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den Biber werden nicht gefährdet.

#### **4.2.2 Artgruppe Fledermäuse (Mopsfledermaus und Großes Mausohr)**

Bei den Kartierungen im Jahr 2022 konnte die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, das Große Mausohr (*Myotis myotis*) wird als vorkommend angenommen (vgl. Bericht zur saP, Anlage 4 - 3). Beide Arten sind nicht im Standarddatenbogen gemeldet. Da es sich um Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie handelt, werden sie in vorliegender FFH-VP vorsorglich mit abgehandelt.

##### Mopsfledermaus

Die Mopsfledermaus gehört zu den obligat baumhöhlennutzenden Fledermausarten. Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind

dort hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Die Quartierbäume sind oft dünn (unter 20 cm BHD). Die Quartiere werden oft gewechselt und in der Regel nur wenige Tage lang genutzt; daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Sie bildet Wochenstubenverbände, bei denen die Teilkolonien meistens aus wenigen Weibchen mit Jungen (oft nur zehn bis 20 Tiere) bestehen. Die Wochenstuben sind i. d. R. von Mai bis Ende Juli besetzt. Die Quartiere der Teilkolonien liegen meist nur wenige 100 m voneinander entfernt. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder verschiedenen Alters und Baumartenzusammensetzung mit einer Präferenz für Galerie- und Laubwälder. Die Art ist sehr mobil und jagt für gewöhnlich innerhalb eines Radius von 4-7 km rund um das Quartier, Einzeltiere können aber auch bis zu 20 km zurücklegen. Die Winterquartiere werden meist von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen.

Eine Nutzung der im Jahr 2022 durch ifuplan kartierten Höhlenbäume im Eingriffsbereich, als Sommerquartier ist möglich.

Die Mopsfledermaus wurde 2022 mit 64 Registrierungen als eine seltene Art im Untersuchungsraum nachgewiesen. Im Managementplan werden Stichprobenfunde „über der Donau und in den Auwäldern“ für 2013/2014 genannt (vgl. Regierung von Niederbayern, 2016). Aufgrund der geringen Datenlage kann der Erhaltungszustand der lokalen Population im FFH-Gebiet nicht ausreichend bewertet werden.

#### Großes Mausohr

Beim Großen Mausohr handelt es sich um einen Mischtyp (Baum- & Gebäudefledermaus), da Höhlen- oder Spaltenquartiere an Bäumen meist nur fakultativ von einzelnen Männchen und nicht reproduzierenden (jüngeren) Weibchen genutzt werden. In der Regel hat die Art ihre Quartiere in und an Gebäuden. Als Jagdgebiete werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen Grünland. Die Jagdgebiete liegen meist bis zu zehn (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Leitstrukturen dienen Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen. Ab Oktober werden die Winterquartiere – unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen – bezogen und im April wieder verlassen.

Im FFH-Gebiet finden sich voraussichtlich weitere Höhlenbäume und geeignete Jagdgebiete, weshalb von funktionalen Beziehungen zwischen den Habitaten im FFH-Gebiet und den vom Ersatzneubau der Masten betroffenen Flächen auszugehen ist.

Das Große Mausohr konnte bei den Kartierungen nicht nachgewiesen werden, es wird aber von einem potentiellen Vorkommen als Nahrungsgast im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgegangen. Im Managementplan werden Stichprobenfunde der Art „über der Donau und in den Auwäldern“ für 2013/2014 genannt (vgl. Regierung von Niederbayern, 2016). Aufgrund der geringen Datenlage kann der Erhaltungszustand der lokalen Population im FFH-Gebiet nicht ausreichend bewertet werden.

#### **4.2.2.1 Zu erwartende Beeinträchtigungen der Artgruppe durch das Vorhaben**

##### **Baubedingte Veränderung der Vegetations- oder Habitatstruktur**

Der Wirkfaktor „Baubedingte Veränderung der Vegetations- oder Habitatstruktur“ wirkt in räumlicher Hinsicht zwar ausschließlich auf Flächen außerhalb des FFH-Gebiets, für die Artgruppe der Fledermäuse könnten allerdings relevante funktionale Beziehungen zu den Höhlenbäumen, die im Zuge der Baustelleneinrichtung gefällt werden sollen, bestehen. Aufgrund des großen Aktionsradius der beiden Arten, wird der gesamte Eingriffsbereich des Vorhabens als mögliches Revier potenziell im FFH-Gebiet, Teilfläche 05, vorkommender Lokalpopulationen betrachtet. Gemäß Lambrecht & Trautner (2007) sind etwaige Habitatverluste außerhalb des FFH-Gebiets ggf. kumulativ mit zu berücksichtigen.

##### **Mopsfledermaus**

Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich im FFH-Gebiet Höhlenbäume mit Quartierspotenzial und geeignete Jagdgebiete befinden. Da Entfernungen bis zu 20 km zwischen Quartier- und Jagdhabitat für die Art bekannt sind, ist vorsorglich von funktionalen Beziehungen zwischen den potenziellen Habitaten im FFH-Gebiet und den für das Vorhaben zu fällenden Habitatbäumen auszugehen. Essenzielle Jagdhabitats und Leitstrukturen werden nicht beeinträchtigt.

Gemäß Höhlenbaumuntersuchung von ifuplan im Jahr 2022, ergibt sich durch das Vorhaben ein Verlust von insgesamt 2 Höhlenbäumen an Mast Nr. E2 und E4 (B63C) (Baum Nr. 10 und 24; vgl. Tabelle 5 in Anlage 4 - 3). Beide Bäume weisen Strukturen auf, die sich für die Art als Zwischenquartier eignen, also für einzelne Tiere im Sommer als Übertagungsversteck, Ausweichhangplatz oder Einzelquartier dienen können. An Baum Nr. 10 fanden sich Strukturen, die sich auch als Sommerquartier (Wochenstube) für die Art eignen. Des Weiteren grenzen an die Bauflächen für die Maste Nr. E1 bis E5 (B63C) potenzielle Sommer- und Zwischenquartiere. Winterquartiere der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das Höhlenbaumangebot stellt in den meisten Fällen den verbreitungsbestimmenden und limitierenden Faktor für obligat baumhöhlennutzende Fledermausarten dar. Ein durch die geplanten Gehölzrodungen nachhaltig verringertes Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sich somit negativ auf den Erhaltungszustand der Mopsfledermaus im FFH-Gebiet auswirken. Durch den Wegfall von zwei potenziellen Teilhabitats wird noch keine Erheblichkeit ausgelöst,

da sich im Aktionsradius der Art weitere Höhlenbäume mit Eignung als Einzel- und Sommerquartiere befinden. Da längerfristig kumulative Wirkungen im Umfeld eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Art nach sich ziehen könnten (bspw. mögliche Summationswirkung mit der Juraleitung der TenneT) kann die Maßnahme 1<sub>ACEF</sub> „Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermauskästen für Fledermäuse“ vorsorglich dazu dienen, das Habitatangebot für die lokale Population nachhaltig zu sichern. Des Weiteren müssen die an die Bauflächen angrenzenden Höhlenbäume durch einen Schutzzaun geschützt werden (V1) um weitere Betroffenheiten von (Teil-)habitaten zu vermeiden. Bauzeitliche Tötungsrisiken für Individuen bei der Baufeldfreimachung / Fällung von Höhlenbäumen können durch Bauzeitenregelungen und vorlaufende Kontrollen und Verschluss von Baumhöhlen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden (Maßnahme V2 und V5).

### Großes Mausohr

Im Fall des Großen Mausohrs könnten durch die geplanten Gehölzrodungen, die für den Ab- und Neubau der Freileitung durchgeführt werden, Ruhestätten in Form von potenziellen Zwischenquartieren beschädigt oder zerstört werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art (Gebäude, Keller oder Höhlen) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Essenzielle Jagdhabitats und Leitstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Gemäß Höhlenbaumuntersuchung im Jahr 2022, ergibt sich durch das Vorhaben ein Verlust von insgesamt zwei, als Ruhestätte für die Art geeigneten Habitatbäumen (Zwischenquartier), ausgelöst durch die geplante Fällung von Baum Nr. 10 und 24 an Mast Nr. E2 und E4 (B63C) (vgl. Tabelle 5 in Anlage 4 - 3). Des Weiteren grenzen an die Bauflächen für die Maste Nr. E1 bis E5 (B63C) potenzielle Zwischenquartiere.

Durch die geplanten Gehölzrodungen wird das Angebot an Ruhestätten im potenziellen Aktionsraum der Art verringert. Eine Erheblichkeit wird durch die geringe Relevanz eines Wegfalls von wenigen, im Umfeld kompensierbaren Zwischenquartieren für den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht ausgelöst. Vorsorglich werden Maßnahmen zur kurzfristigen Sicherung der Habitatfunktion vorgesehen: Mit der CEF-Maßnahme 1<sub>ACEF</sub> „Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermauskästen für Fledermäuse“ wird das Angebot an Ruhestätten für die lokale Population des Großen Mausohrs nachhaltig gesichert. Des Weiteren müssen die an die Bauflächen angrenzenden Höhlenbäume durch einen Schutzzaun geschützt werden (V1) um weitere Betroffenheiten von (Teil-)habitaten zu vermeiden. Bauzeitliche Tötungsrisiken für Individuen bei der Baufeldfreimachung / Fällung von Höhlenbäumen können durch Bauzeitenregelungen und vorlaufende Kontrollen und Verschluss von Baumhöhlen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden (Maßnahme V2 und V5).

#### 4.2.2.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu vermeiden bzw. zu minimieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V1 Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz
- V2 Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)
- V5 Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten

Nachrichtlich zu erwähnen ist zudem die Maßnahme „1 A<sub>CEF</sub> Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermauskästen für Fledermäuse“. Diese kommt der lokalen Population vorsorglich zu Gute (vgl. Kap 4.2.2.1), ist zur Vermeidung einer Erheblichkeit aber nicht Voraussetzung. Eine Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen bei der Prüfung der Erheblichkeit in der FFH-VP ist nicht zulässig (Lambrecht et al. 2004) und wird mit Berücksichtigung dieser Maßnahme auch nicht angestrebt.

Eine ausführliche Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 4 - 2 - 1, Kapitel 8.1 entnommen werden.

#### 4.2.2.3 Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für die Fledermausarten

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (vgl. Kap. 4.2.2.2) können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr als Erhaltungszielarten des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“, ausgeschlossen werden. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der beiden Fledermausarten. Gebietsbezogene Erhaltungs- und Entwicklungsziele liegen für beide Arten nicht vor, da diese nicht im SDB gemeldet sind. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung werden nicht gefährdet.

### 4.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

#### 4.3.1 Zauneidechse – *Lacerta agilis* (EU-Code 1261)

Die Zauneidechse ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und wird im SDB als „andere wichtige Tierart“ fakultativ genannt. Lokale Populationen der Art im FFH-Gebiet sind von den Vorhabenwirkungen nicht betroffen, in den außerhalb davon gelegenen Maststandorten und Bauflächen zum Ersatzneubau der B63C ist dies allerdings teilweise der Fall. Bestand und Betroffenheit der Art durch das Vorhaben werden in der Unterlage zur saP, Anlage 4 - 3, Kapitel 3.1.2.3, genauer behandelt.

Neben der Zauneidechse werden diverse Vertreter der Artgruppe Fische und Amphibien des Anhangs IV und V der FFH-Richtlinie im Standard-Datenbogen genannt. Eine Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens auf diese beiden Artgruppen im FFH-Gebiet kann ausgeschlossen werden.

## 5 Zusammenfassung

### 5.1 Vom Vorhaben beeinträchtigte Schutzgüter

Das geplante Vorhaben an der Leitung Nr. B63C führt zu Beeinträchtigungen der folgenden Arten und Lebensräume im Natura 2000-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (DE 7136-304).

- LRT-3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (durch Beeinträchtigung seiner charakteristischen Arten)
- Art-1337: Biber (*Castor fiber*)
- Art-1308: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Art-1324: Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

### 5.2 Gesamtübersicht über die Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten

Der Planungsstand der hinsichtlich Summationswirkungen betrachtungsrelevanten „Juraleitung Abschnitt B-Süd“ der TenneT, ist nach Mitteilung des mit der FFH-VP beauftragten Umweltbüros vom 07.09.2023, noch nicht weit genug, um Betroffenheiten von Lebensraumtypen und Arten aufzuschlüsseln zu können. Da durch die Ersatzneubaumaßnahmen an der 110-kV-Ltg. Nr. B63C keine flächenhaften Betroffenheiten der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bestehen, ergeben sich voraussichtlich keine kumulativen Wirkungen, die den Grad einer erheblichen Beeinträchtigung auslösen. Doch nur wenn Beeinträchtigungen im Rahmen der vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchung gänzlich ausgeschlossen werden können, ist eine Berücksichtigung kumulativer Wirkungen nicht erforderlich. Zumindest baubedingte kumulative Wirkungen können zum vorliegenden Informationsstand nicht sicher ausgeschlossen werden. Wir legen daher eine Berücksichtigung kumulativer Wirkungen in Zusammenwirken mit dem vorliegenden Vorhaben in der FFH-VP zur Juraleitung nahe, sobald diese einen entsprechenden Bearbeitungsstand erreicht hat. Die Ergebnisse der vorliegenden FFH-VP wurden dem Umweltbüro bzw. der TenneT dazu mit Mail vom 06.09.23 übermittelt.

### 5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren:

- V1 Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz
- V2 Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)
- V5 Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten

Fachlich relevant ist zudem Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> „Sicherung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermauskästen für Fledermäuse“.

### 5.4 Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (DE 7136-304) zu erwarten.

### 5.5 Fazit

Gemäß § 33 BNatSchG Abs. 1 sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Im vorliegenden Fall der Leitung Nr. B63C führt die Umsetzung der geplanten Arbeiten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets. Das Vorhaben ist somit zulässig.

München, 31.10.2023



Silke Kunz

## 6 Quellenangaben

### 6.1 Literaturverzeichnis

Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, Dirk (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Heidelberg.

Wulfert, K.; Lüttmann, J.; Vaut, L.; Klußmann, M. (2016): Berücksichtigung charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 7136-304 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg", Juni 2016.

Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU (2021): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 7136-304 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg", Juli 2021.

Bernotat, D.; Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

Lambrecht, Heiner; Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007. – F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz. Hannover, Filderstadt.

Lambrecht, Heiner; Trautner, Jürgen; Kaule, Giselher; Gassner, Erich (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. F+E Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz- FKZ 801 82 130. Unter Mitarbeit von M. Rahde u.a. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

Lüttmann et al. (2014): ARGE Fledermäuse und Verkehr: Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Schlussbericht Dezember 2013. Bonn/Trier.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Hannover, zuletzt geprüft am 20.08.2023.

Regierung von Niederbayern (2016): Managementplan für das FFH-Gebiet 7136-304 "Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg". Hg. v. Regierung von Niederbayern.

## 6.2 Internetquellenverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hg.) (2023): ASK-Datenbank Bayern. Artenschutzkartierung. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/index.htm>, zuletzt geprüft am 22.07.2023.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2023a): FFH-VP-Info - Biber. Online verfügbar unter [https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button\\_ueber=true&wg=4&wid=17](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button_ueber=true&wg=4&wid=17), zuletzt geprüft am 31.08.2023.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2023b): FFH-VP-Info - Wirkfaktoren Nichtstoffliche Einwirkungen. Online verfügbar unter <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,4,1>, zuletzt geprüft am 31.03.2023.

LfU (2016): Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele. Vollzugshinweise. Hg. v. LfU. Online verfügbar unter [https://www.lfu.bayern.de/natur/natura\\_2000\\_vollzugshinweise\\_erhaltungsziele/7028\\_7942/doc/7136\\_304.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/7028_7942/doc/7136_304.pdf), zuletzt geprüft am 05.05.2023.

## 6.3 Rechtsquellenverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5.14, Rn. 127ff.

## 7 Anhänge

### 7.1 Anhang 1: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (DE 7136-304) gemäß Anlage 1a BayNat2000V

EU-Code	Name	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung
Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL		
3150	Nährstoffreiche Stillgewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der biotopprägenden Gewässerqualität</li> <li>- der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen</li> <li>- ausreichend störungsfreier Gewässerzonen</li> </ul>
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik</li> <li>- der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen</li> <li>- ausreichend unverbauter bzw. gewässermorphologisch intakter Abschnitte</li> <li>- eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen</li> </ul>
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Pioniervegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der biotopprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik</li> <li>- der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen</li> <li>- des funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen</li> </ul>
40A0	Felsenkirschengebüsche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der nährstoffarmen Standorte mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten</li> <li>- der Wald-Offenland-Übergangsbereiche aus trockenen Waldkomplexen mit angrenzenden Offenlandbereichen</li> <li>- eines abwechslungsreichen Gelände- und Mikoreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen</li> <li>- eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands</li> </ul>
6110*	Kalkpioniergras	<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Offenlandcharakters</li> <li>- der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaiken mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten</li> <li>- einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>

EU-Code	Name	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung
6210*	Kalkmagerrasen mit Orchideen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Offenlandcharakters der Standorte</li> <li>- der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaiken mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten</li> <li>- einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> <li>- des Orchideenreichtums</li> </ul>
6210	Kalkmagerrasen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Offenlandcharakters der Standorte</li> <li>- der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaiken mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten</li> <li>- einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>
6410	Pfeifengraswiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Offenlandcharakters der Standorte</li> <li>- der nährstoffarmen Standorte bzw. Standortmosaiken mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten</li> <li>- einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts)</li> </ul>
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts</li> <li>- einer bestandsprägenden Bewirtschaftung</li> </ul>
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie der charakteristischen thermophilen und kalkliebenden Artengemeinschaften</li> </ul>
9130	Waldmeister-Buchenwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften</li> </ul>
9150	Orchideen-Buchenwälder	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie der charakteristischen thermophilen und kalkliebenden Artengemeinschaften</li> </ul>

EU-Code	Name	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften</li> <li>- eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts</li> </ul>
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften</li> </ul>
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften</li> <li>- der bestandsprägenden dynamischen Prozesse und des Bestand-sinnenklimas</li> </ul>
91E0*	Weichholzauwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften</li> <li>- einer bestandsprägenden Gewässerdynamik</li> <li>- eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Übergangsbereichen</li> </ul>
91F0	Hartholzauwald	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnaher und strukturreicher Wälder in verschiedenen Entwicklungs- und Altersstadien mit lebensraumtypischen Baumarten, Totholz und Biotopbäumen sowie charakteristischer Artengemeinschaften</li> <li>- einer bestandsprägenden Gewässerdynamik</li> <li>- eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Übergangsbereichen</li> </ul>
<b>Arten nach Anhang II FFH-RL</b>		
1614	Kriechender Sellerie ( <i>Apium repens</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der offen-konkurrenzarmen Standorte mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt und mit ausreichendem Lichtgenuss</li> <li>- der für die Schaffung geeigneter, konkurrenzarmer Standorte notwendigen dynamischen Prozesse</li> <li>- einer schonenden Gewässerunterhaltung</li> <li>- einer extensiven Nutzung und Pflege bei sekundären Vorkommen</li> </ul>

EU-Code	Name	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung
1902	Frauenschuhe ( <i>Cypridium calceolus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- strukturreicher Wälder mit Auflichtungen und lichten Innen- und Außensäumen</li> <li>- offenerdiger, sandiger und sonnenexponierter Stellen innerhalb des Waldes und in angrenzenden Lebensräumen als Habitat der Sandbienen aus der Gattung <i>Andrena</i> (Bestäuber)</li> </ul>
1193	Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Lebensraumkomplexen mit für die Fortpflanzung der Art geeigneten Gewässersystemen aus besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern und strukturreichen Landhabitaten</li> </ul>
1337	Biber ( <i>Castor fiber</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- des Lebensraums in und an den Flüssen und Bächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern</li> </ul>
1014	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von nassen Biotopen wie Streu-, Feucht- und Nasswiesen, Seggenrieden, Flachmooren und Erlensumpfwäldern mit einem lichten Pflanzenwuchs und geeigneten Nährstoffverhältnissen sowie der Minimierung von Nährstoffeinträgen</li> </ul>
1016	Bauchige Windelschnecke ( <i>Vertigo moulinsiana</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von nassen, basenreichen Biotopen wie Streu-, Feucht- und Nasswiesen, Seggenrieden, Flachmooren und Erlensumpfwäldern mit einem lichten Pflanzenwuchs und geeigneten Nährstoffverhältnissen sowie Minimierung von Nährstoffeinträgen</li> </ul>
1130	Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- langer, frei fließender, weitgehend unzerschnittener Gewässerabschnitte mit Freiwasserzonen und abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen</li> <li>- erreichbarer, schnell überströmter Kiesbänke als Laichplätze</li> <li>- einer abwechslungsreichen Gewässerstruktur mit ausreichenden Unterstandsmöglichkeiten in Form von Kolken, Gumpen, Rinnen bzw. unterspülten Uferbereichen</li> <li>- eines ausreichenden Beutefischspektrums</li> </ul>
2484	Donau-Neunauge ( <i>Eudontomyzon vladykovi</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und natürlichen, differenzierten, abwechslungsreichen Strömungsverhältnissen</li> <li>- strukturreicher kiesiger, flacher Abschnitte mit mittelstarker Strömung (Laichhabitats) sowie flacher Abschnitte mit sandigem Substrat und mäßigem Detritusanteil (Aufwuchshabitats)</li> <li>- naturnaher, reich strukturierter Uferbereiche ohne Uferbefestigungen</li> </ul>

EU-Code	Name	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung
2555	Donau-Kaulbarsch ( <i>Gymnocephalus baloni</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Durchgängigkeit der Gewässer</li> <li>- des Fließgewässercharakters mit hoher Strömungsvielfalt und einem Mosaik verschiedener Lebensraumelemente wie Kehrwasser, Seitenbuchten, schwach überströmten Kiesbänken etc. sowie Anbindung geeigneter Altarme an den Strom als potenzielle Laichgebiete</li> </ul>
1157	Schrätzer ( <i>Gymnocephalus schraetser</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und heterogener Gewässerstruktur</li> <li>- unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen</li> <li>- eines reich strukturierten Gewässerbetts mit nicht verschlammtem Sohlsubstrat</li> </ul>
1105	Huchen ( <i>Hucho hucho</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durchgängiger, frei durchwanderbarer Gewässer, insbesondere von sauerstoffreichen, schnell fließenden Gewässerabschnitten</li> <li>- einer abwechslungsreichen Gewässerstruktur mit ausreichenden Unterstandsmöglichkeiten</li> <li>- von umlagerbaren Kiesbänken mit intaktem Kieslückensystem als Laichhabitate des Huchens</li> <li>- der ungehinderten Anbindung von Nebengewässern als Laichgebiete bzw. Rückzugsräume</li> <li>- eines ausreichenden Beutefischspektrums</li> </ul>
1145	Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von sommerwarmen, flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigem, durchlüftetem Untergrund</li> <li>- einer an den ökologischen Ansprüchen der Art ausgerichteten Form der Graben- und Gewässerpflege</li> </ul>
1134	Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- stehender oder langsam fließender, sommerwarmer Gewässer (z.B. Altarme und -gewässer), insbesondere durch Vermeidung von Verschlammungen und Faulschlamm Bildung</li> <li>- von reproduzierenden Großmuschelbeständen</li> </ul>
5329	Steingressling ( <i>Romanogobio vladkovi</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sauerstoffreicher, schnellfließender unverbauter Fließgewässerabschnitte mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat und natürlicher Dynamik</li> </ul>

EU-Code	Name	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung
1114	Frauennerfling ( <i>Rutilus pigus</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichend unzerschnittener Fließgewässerabschnitte mit natürlicher Fließdynamik und abwechslungsreicher Gewässerstruktur mit Unterstandsmöglichkeiten</li> <li>- unverbauter Gewässerabschnitte mit natürlicher Uferausprägung sowie von umlagerbaren Kiesbänken mit intaktem Kieslückensystem als Laichhabitats</li> </ul>
1160	Streber ( <i>Zingel streber</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und lockeren, grobkörnigen Kiessohlen</li> <li>- unverbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen</li> <li>- von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials</li> </ul>
1159	Zingel ( <i>Zingel zingel</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Fließgewässerabschnitten mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten und lockeren, grobkörnigen Kiessohlen</li> <li>- nicht verbauter, durchwanderbarer und ausreichend dimensionierter Fließgewässerabschnitte mit rasch angeströmten, kiesigen Flachwasserbereichen und ausreichend Unterstandsmöglichkeiten in Form von durchströmten Tiefenbereichen</li> <li>- von Gewässerabschnitten ohne Sedimenteintrag aus dem Umland, ohne Stauhaltungen und ohne Verlegung des Interstitials</li> </ul>

## 7.2 Anlage 2: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (DE 7136-304), Stand 19.02.2016

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29. Februar 2016 wurden Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ sind folgendermaßen konkretisiert:

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung einer guten Gewässerqualität und der natürlichen Fließgewässerdynamik. Erhalt ausreichend störungsfreier, unverbauter bzw. unbefestigter Uferzonen mit natürlichem Überflutungsregime, natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen und ungestörter Verbindung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Auenwäldern, Altgewässern, Hochstaudensäumen, Streu- und Nasswiesen. Erhalt der Durchgängigkeit der Donau und ihrer Nebengewässer.</p>
<p>1. Erhalt der Donau und ihrer Zuflüsse als <b>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> und als Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i></b> Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i></b> (Altgewässer) mit ihrem intakten Wasserhaushalt und ihren ökologischen Funktionen (auch in Zusammenhang mit der Donau). Erhalt der Gewässervegetation, natürlicher Ufer und der Verlandungszonen (insbesondere ohne Trittbelastungen) sowie Erhalt der ausreichenden Störungsfreiheit zur Vogelbrutzeit (März bis August). Erhalt der Wechselwasserzonen durch Erhalt ggf. Wiederherstellung möglichst natürlicher Wasserstandsschwankungen. Erhalt angrenzender Kontaktlebensräume wie Bruchwälder, Hochstaudensäume und Röhrichte.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</b> mit ihrem spezifischen Wasserhaushalt und ihrer natürlichen Vegetationsstruktur.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b> in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehend gehölzfreien <b>Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)</b>, insbesondere der <b>Bestände mit bemerkenswerten Orchideen</b>, und der <b>Lückigen basophilen oder Kalk-Pionierasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)</b> an den Talflanken sowie in der Aue (Brennen) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen. Erhalt der Vernetzung durch lichte Waldstrukturen, Säume, Dämme u. Ä.</p>
<p>5. Erhalt der <b>Kalkfelsen mit Felsspaltelvegetation</b> mit ihren charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Funktion der Felsen als Habitate für gefährdete Pflanzen- und Molluskenarten sowie als Brutplätze für bedrohte Vogelarten ohne Trittbelastung und Störungen.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der störungsarmen, großflächigen, strukturreichen <b>Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)</b>, der <b>Hainsimsen-Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagetum</i>)</b>, der <b>Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>)</b>, der <b>Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)</b>, der <b>Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Carpinion betuli</i>)</b> und der <b>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (<i>Galio-Carpinetum</i>)</b> an den Jurahängen mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur sowie standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung ohne Zerschneidung. Erhalt eines ausreichenden Laubholzanteils der Wälder. Erhalt eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils sowie einer ausreichenden Anzahl an Höhlenbäumen in den Laubwäldern. Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (Waldmäntel, Säume). Erhalt eines Netzes an „Biotopbäumen“, z. B. Bäume minderer Holzqualität oder anbrüchige Bäume, die ihr natürliches Alter erreichen können.</p>
<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der <b>Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b> und der <b>Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)</b> mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung</p>

<p>sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung. Erhalt ausreichend störungsfreier Auwaldbereiche auf extremen Standorten. Erhalt eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils sowie einer ausreichenden Anzahl an Höhlenbäumen in den Laubwäldern. Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (Waldmäntel, Säume). Erhalt eines ausreichenden Netzes an „Biotopbäumen“, z. B. Bäume minderer Holzqualität oder anbrüchige Bäume, die ihr natürliches Alter erreichen können.</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des <b>Bibers</b> in der Donau mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.</p>
<p>9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der <b>Gelbbauchunke</b> und ihrer Laich- und Landhabitate. Erhalt der Dynamik in den Au-, Schlucht- und sonstigen Laubwäldern, die zur Entstehung neuer Laichbiotope führt.</p>
<p>10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Fischarten <b>Schrätzer, Bitterling, Donau-Kaulbarsch, Donau-Neunauge, Frauenerfling, Schlammpeitzger, Streber, Rapfen</b> und <b>Zingel</b> sowie ihrer Habitate. Erhalt der Funktion der Teillebensräume (z. B. Sand- und Kiesbänke, angebundene Altgewässer, zugängliche Seitengewässer). Erhalt ggf. Wiederherstellung eines möglichst natürlichen Geschiebetransports sowie einer möglichst natürlichen Geschiebeumlagerung. Erhalt von reproduzierenden Muschelbeständen in der Donau und in den Stillgewässern (Bitterling). Erhalt weichgründiger, sommerwarmer Gewässer bzw. Gewässerabschnitte als Habitate für den Schlammpeitzger.</p>
<p>11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der <b>Schmalen Windelschnecke</b> und der <b>Bauchigen Windelschnecke</b> und ihrer Habitate, insbesondere im Naturschutzgebiet Goldau. Erhalt der nährstoffarmen und nutzungsgeprägten Habitate.</p>
<p>12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des <b>Kriechenden Selleries</b> und seiner Wuchsorte mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.</p>
<p>13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des <b>Frauenschuhs</b>. Erhalt der Lebensräume und Niststätten der Sandbienen aus der Gattung <i>Andrena</i>, die für seine Bestäubung notwendig sind. Erhalt von Habitaten des Frauenschuhs in Form lichter Waldstrukturen.</p>